

Satzung

der Schachgemeinschaft Turm Traunstein/Traunreut e.V.

(Neufassung vom 27. September 2013)

Vorwort:

Die SG Turm Traunstein/Traunreut wurde am 28.06.1991 von Sebastian Döllerer, Rudolf Willsch, Herbert Obermeier, Hans Anawenter, Ralph Dorfner, Michael Herrmann und Mario Schelter gegründet.

§ 1 (Name und Sitz des Vereins)

Der Verein führt den Namen "Schachgemeinschaft Turm Traunstein/Traunreut e.V." und hat seinen Sitz in Traunstein. Er ist unter VR 1079 im Vereinsregister eingetragen.

Der Verein ist Mitglied beim Bayerischen Landes-Sportverband e.V., Bayerischen Schachbund e.V., Kreisverband Inn/Chiemgau und beim Stadtverband der Traunsteiner Sportvereine und erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.

§ 2 (Zweck und Aufgaben des Vereins)

Der Verein sieht seine Aufgabe in der uneigennützigen Förderung des Schachsports.
(Abhaltung von Wettkämpfen, Turnieren, Vereinsmeisterschaften und der Betreuung von Schülern und Jugendlichen)

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem Bayerischen Landes-Sportverband e.V., den zuständigen Fachverbänden, sowie dem Finanzamt für Körperschaften an.

Mittel des Vereins sowie etwaige Überschüsse werden nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Anteile am Überschuss und - in ihrer Eigenschaft als Mitglieder - auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, welche dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 3 (Mitgliedschaft / Eintritt in den Verein)

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

Die Mitgliedschaft beginnt nachdem die Vorstandschaft die unterschriebene Beitrittserklärung erhalten hat und nicht innerhalb von 4 Wochen widerspricht.

Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags durch die Vorstandschaft ist unanfechtbar.

Beim Eintritt von Minderjährigen ist auf der Beitrittserklärung die Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters erforderlich.

Die Beitrittserklärung muss eine Einzugsermächtigung für die Begleichung des zu entrichtenden Mitgliedsbeitrags erhalten.

Dem neuen Mitglied wird gleichzeitig die Vereinssatzung ausgehändigt oder zugesandt, welche er durch seine Beitrittserklärung anerkennt.

Es gilt der Grundsatz des Gleichheitsgebots bei der Behandlung aller Vereinsmitglieder.

Personen, welche sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben, können durch die Mitgliederversammlungen zu Ehrenmitgliedern ernannt werden und sind beitragsfrei.

Mitglieder welche "Gastspieler" sind, können ebenfalls von der Zahlung des Mitgliedsbeitrags befreit werden. Wer "Gastspieler" ist und ob und in welcher Höhe Mitgliedsbeiträge zu entrichten sind, entscheidet die Vorstandschaft.

Gastspieler müssen wie alle anderen Vereinsmitglieder dem Verein durch Unterzeichnung einer Beitrittserklärung beitreten.

§ 4 (Erlöschen der Mitgliedschaft - Austritt aus dem Verein)

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Streichung, Vereinsauflösung oder Tod. Der Austritt ist einem Mitglied der Vorstandschaft gegenüber schriftlich zu erklären, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 1 Monat zum Ende des Kalenderjahres.

Der fristlose Austritt ist aus wichtigen Gründen jederzeit möglich. Es erfolgt aber keine Beitragsrückerstattung. Ein Mitglied kann wegen unkameradschaftlichen Verhaltens, sowie bei Verstößen gegen die Interessen des Vereins und die Satzung ausgeschlossen werden. Der Vorstand muss durch schriftliche Abmahnung im Wiederholungsfall des Verstoßes den Ausschluss androhen.

Über den endgültigen Ausschluss eines Mitglieds entscheidet die Vorstandschaft. Der Ausschluss ist dem Mitglied in Textform mitzuteilen.

Die Streichung der Mitgliedschaft ist zulässig, wenn das Mitglied länger als ein halbes Jahr mit der Begleichung des Mitgliedsbeitrags im Verzug ist und nach vorhergehender Abmahnung der Zahlungspflicht des Mitgliedsbeitrags nicht nachkommt.

§ 5 (Rechte der Mitglieder)

Die Mitglieder haben Sitz- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Wahl- und stimmberechtigt sind alle Vereinsmitglieder, sofern § 12 Absatz e und f nicht entgegenstehen. Die Mitglieder haben das Recht, sich der Einrichtungen des Vereins und des Spielmaterials des Vereins zu bedienen. Sie haben ferner das Recht an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

§ 6 (Pflichten der Mitglieder)

Die Mitglieder haben die Pflicht die satzungsmäßigen Interessen des Vereins zu fördern. Die Mitgliedsbeiträge sind pünktlich zu begleichen. Die Einrichtung des Spiellokals sowie das Spielmaterial sind pfleglich zu behandeln.

Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Vorstand Änderungen der Kontoangaben, den Wechsel des Bankinstituts, sowie Änderung der persönlichen Anschrift und der E-Mail-Adresse mitzuteilen.

§ 7 (Tätigkeit für den Verein)

Funktionen im Verein dürfen nur Personen ausüben, die vom Vorstand des Vereins berufen wurden.

Der Vorstand kann Personen im Rahmen eines Minijobs oder einer Festanstellung für eine Funktion berufen oder einstellen, wenn die Funktion dem Zweck des Vereins dient.

Der Vorstand kann Personen, die eine Funktion für den Verein ausüben, durch Aufwandsentschädigungen im Rahmen der Ehrenamtszuschüsse des § 3 Nr. 26a EStG begünstigen, wenn die Funktion dem Zweck des Vereins dient.

Lizenzierte Übungsleiter können aufgrund Vorstandsbeschluss für ihre Tätigkeit im Verein pro Kalenderjahr eine Übungsleiterpauschale im Sinne des § 3 Nr. 26 EStG erhalten. Hiermit abgegolten sind alle Aufwendungen, die für die Betreuung von Jugendspielern erforderlich sind. Die Details werden in einem Übungsleitervertrag geregelt.

§ 8 (Mitgliedsbeiträge)

Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird auf Vorschlag der Vorstandschaft von der Mitgliederversammlung festgelegt. Beitragserhöhungen sind an die wirtschaftliche Lage des Vereins gebunden.

Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag und ist im Voraus bis spätestens zum 15. Januar des Jahres zu begleichen. Bei Vereinseintritt während des Jahres ist der Beitrag ab dem Eintrittsmonat anteilig zu entrichten.

Beitragsklassen:

1. Erwachsene
2. Jugendliche; Schüler; Studenten, Wehrpflichtige, Rentner, Schwerbehinderte und Sozialhilfeempfänger
3. Ehrenmitglieder (beitragsfrei)
4. Gastspieler

Der Kassier gleicht jährlich die Beiträge dem jeweiligen Status der Mitglieder an. Statusänderungen in Beitragsklasse 2 sind vom Mitglied dem Kassier mitzuteilen.

§ 9 (Geschäftsjahr)

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 10 (Vereinsorgane)

Die Organe des Vereins sind:

A. Die Vorstandschaft:

- Erster Vorstand
- Zweiter Vorstand
- Kassier

B. Die Mitgliederversammlung

§ 11 (Vorstandschaft)

Die Vorstandschaft wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleibt bis zu ihrer satzungsmäßigen Neuwahl im Amt.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt aus, muss spätestens bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ein Nachfolger gewählt werden.

Die Vorstandschaft fasst alle Beschlüsse, welche nicht laut Satzung der Mitgliederversammlung zugeordnet sind, in Vorstandssitzungen. Die Vorstandssitzung ist beschlussfähig, wenn neben dem 1. Vorstand noch 1 weiteres Mitglied der Vorstandschaft anwesend ist.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst und müssen protokolliert werden.

Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des 1. Vorstands doppelt.

Alle Mitglieder des Vorstands sind gerichtlich und außergerichtlich alleinvertretungsberechtigt.

Die Vorstandschaft führt die Geschäfte des Vereins. Hierzu gehören insbesondere die Bestimmung der Vereinspolitik, die Mitgliederverwaltung, die Verwaltung des Vereinsvermögens, Öffentlichkeitsarbeit, sowie Kauf von Werbe- und Spielmaterial.

Sie ist Ansprechpartner für alle Vereinsmitglieder und in Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig

§ 12 (Mitgliederversammlung)

- a. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet 1 x jährlich statt.
- b. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit von der Vorstandschaft einberufen werden. Sie ist einzuberufen, wenn dies 1/4 aller Vereinsmitglieder unter Angabe des Zwecks und des Grundes verlangt. Ein diesbezüglicher Antrag hat in Textform zu erfolgen.
- c. Die Einladung zur ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt in Textform durch ein Vorstandsmitglied unter Angabe des Termins, des Versammlungsortes und der Tagesordnung.
- d. Die ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- e. Stimmberechtigt sind alle Vereinsmitglieder, welche am Tag der Versammlung das 16. Lebensjahr vollendet haben. Stimmrechte sind durch schriftliche Vollmacht übertragbar.

- f. Wählbar sind alle Vereinsmitglieder, welche am Tag der Versammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- g. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Erziehungsberechtigte von Minderjährigen können daran teilnehmen, haben aber kein Stimmrecht.
- h. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorstand, im Vertretungsfall von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
- i. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Entlastung und die Wahl der Vorstandschaft, über die Höhe des Mitgliedsbeitrags, über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins. Sie wählt auch 1 oder 2 Kassenprüfer und den Protokollführer.
- j. Die Mitgliederversammlung beschließt über Anträge und Verschiedenes, wenn diese nicht anderen Gremien zugeordnet sind.
- k. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Dieses ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen und in Papier- und/oder in Dateiform aufzubewahren. Das Protokoll wird per Email den Mitgliedern zugesandt.

§ 13 (Wahlen und Abstimmungen)

Die Wahlen sind in der Regel offen. Auf Antrag der einfachen Mehrheit der Mitgliederversammlung oder wenn mehrere Kandidaten für ein Amt zur Wahl stehen, muss geheim gewählt werden.

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, einschließlich der durch eine Vollmacht übertragenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des 1. Vorstands doppelt.

Ausnahmen:

1. Bei der Abstimmung über Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit erforderlich.
2. Bei der Abstimmung über eine Vereinsauflösung siehe § 14.

§ 14 (Auflösung des Vereins)

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung, die eigens hierfür einberufen wurde, mit einer 3/4 Mehrheit der anwesenden, wahlberechtigten Mitglieder entschieden werden. Liquidatoren sind die Vorstandsmitglieder.

Bei Auflösung fällt das gesamte Vermögen zu gleichen Teilen der Stadt Traunreut und der Stadt Traunstein zu, mit der Maßgabe es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

Ausnahme:

Bei Auflösung des Vereins und wenn als Folge daraus wieder in Traunstein oder Traunreut ein neuer Schachklub entsteht (jedoch nur wenn dieser gemeinnützig ist), fällt diesem Verein das gesamte Vermögen zu.

§ 15 (Datenschutz)

Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (z.B. durch Meldung beim Bayerischen Schachbund oder beim Lastschriftzug der Mitgliedsbeiträge).

Der Verein veröffentlicht im Rahmen der Sportberichtserstattung Daten und Fotos seiner Mitglieder auf seiner Homepage, sowie in Print- und sonstigen elektronischen Medien.

Zur besseren Kommunikation werden Name, Anschrift, Telefonnummer und Emailadresse von Vereinsmitgliedern untereinander weitergegeben.

Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand die Entfernung von Einzelfotos seiner Person auf der Vereinshomepage widersprechen.

§ 16 (Haftungsbeschränkung)

Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, aus der Teilnahme bei Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

Traunstein, den 27. September 2013

Michael Sandner (1. Vorstand)



Herbert Obermeier (2. Vorstand)



Frank Grünberg (Kassier)



Peter Ott



Walter Huber



Daniel Frese



Etienne Engelhardt



Thomas Copitzky



Arnulf Westermeier



